

II-3118 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 95.954-2a/68

946 /A.B.  
zu 944 /J.

Präs. am 2.12.1968

Parlamentarische Anfrage Nr. 944/J, an die Bundesregierung betreffend die Vereinbarkeit der Regierungsvorlage Steiermärkisches landwirtschaftliches Schulgesetz 1968 (790 d.B.) mit dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen.

An den  
Präsidenten des Nationalrates

W i e n :

Zu II-1921 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI.GP.

Die Abgeordneten HAAS, PANSI, STEININGER und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 13. November 1968 unter Nr. 944/J an die Bundesregierung eine Anfrage betreffend Vereinbarkeit der Regierungsvorlage: Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968 (790 der Beilagen) mit dem Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Problemen gerichtet.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1968 beschlossen, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Nach Ansicht der anfragenden Abgeordneten liegt nicht nur im Fall eines Widerspruches der Regierungsvorlage mit den Bestimmungen des Schulkonkordates 1962, sondern auch dann eine Nichtübereinstimmung mit diesen Bestimmungen vor, wenn weder die Regierungsvorlage noch das Religionsunterrichtsgesetz in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 eine Regelung enthalten, die zufolge einer Bestimmung des Schulkonkordates 1962 erforderlich ist. Die

anfragenden Abgeordneten geben dem Ausdruck "Nicht-übereinstimmung" der Regierungsvorlage mit den Bestimmungen des Schulkonkordates 1962 einen Sinn, den die Bundesregierung diesem Ausdruck nicht beilegen kann. Es kann nicht Aufgabe des von der Bundesregierung dem Nationalrat übermittelten Gesetzentwurfes sein, Fragen zu regeln, die rechtssystematisch richtig im Religionsunterrichtsgesetz einer Regelung zuzuführen wären. Die Anfrage geht allerdings von der - von der Bundesregierung nicht geteilten - Auffassung aus, daß im Wege der Regierungsvorlage betreffend das Steiermärkische Landwirtschaftliche Schulgesetz 1968 die allfälligen zur Durchführung des Schulkonkordates 1962 erforderlichen Legislativmaßnahmen vorzunehmen wären, selbst, wenn der rechtssystematisch entsprechende Sitz solcher Durchführungsbestimmungen das Religionsunterrichtsgesetz wäre.

Die Regierungsvorlage betreffend das Steiermärkische Landwirtschaftliche Schulgesetz 1968 steht mit dem Schulkonkordat 1962 nicht nur nicht im Widerspruch, sondern berücksichtigt in § 4 Abs.4 ausdrücklich den Artikel I § 5 Abs.1 des Schulkonkordates 1962, der an dieser Stelle der Regierungsvorlage infolge der allgemeinen Fassung des § 4 Abs.1 der Regierungsvorlage aus legistischen und rechtssystematischen Gründen zu berücksichtigen war. Eine weitere Berücksichtigung des Schulkonkordates 1962 in der Regierungsvorlage betreffend das Steiermärkische Landwirtschaftliche Schulgesetz 1968 gehört nach Ansicht der Bundesregierung nicht in den Zusammenhang der von dieser Regierungsvorlage geregelten Materien, sondern findet ihren Platz in der Spezialnorm der Religionsunterrichtsgesetzgebung.

2. Die Bundesregierung hat die an sie gerichtete Anfrage nach der Übereinstimmung der Regierungsvorlage mit dem Schulkonkordat aber selbst dann zu bejahen, wenn man den Standpunkt der anfragenden Abgeordneten vertreten würde.

Die in der Anfrage angeführten Bestimmungen des Schulkonkordates 1962 sind self executing. Aus diesem Grunde etwa war es im Jahre 1962 anlässlich der Schulreformgesetzgebung rechtlich nicht notwendig, den § 2 Abs.2 des Religionsunterrichtsgesetzes neu zu fassen, um eine aus Art.I § 5 des Schulkonkordates von 1962 erwachsende völkerrechtliche

Verpflichtung zu erfüllen, sondern um "ohne inhaltliche Änderung" "eine textliche Richtigstellung" vorzunehmen (siehe Erläuternde Bemerkungen zur Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, Nr. 734 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP., erster Satz der Bemerkungen zu Punkt 4 des Art. I). Im gleichen Sinn wurde der § 2 a des Religionsunterrichtsgesetzes im Jahre 1962 nicht deshalb geschaffen, um eine aus Art. I § 6 des Schulkonkordates 1962 erwachsende völkerrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, sondern um "im Interesse einer dem Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes Rechnung tragenden klaren Rechtsgestaltung" "den bestehenden Zustand gesetzlich festzulegen" (a.a.O., Bemerkungen zu § 2 a).

3. Es sei ferner bemerkt, daß der Entwurf der Regierungsvorlage betreffend das Steiermärkische Landwirtschaftliche Schulgesetz 1968 sowohl dem Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz als auch dem Erzbischöflichem Ordinariat in Wien zur Stellungnahme übermittelt worden ist und daß beide Stellen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben haben.

4. Die Bundesregierung ist somit vorbehaltlos der Auffassung, daß die von ihr übermittelte Regierungsvorlage den Bestimmungen des Schulkonkordates 1962 voll entspricht.

18. Dezember 1968

